

Vermerk

Spielgeräte auf fremden Grund und Boden

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Soziales am 27. August 2008 wurde unter TOP 2 – Antrag des Bauernmuseums Selfkant e. V. auf Bezuschussung eines öffentlichen Spielplatzes – die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit die auf einem fremden Grundstück installierten Spielgeräte bei einem möglichen Insolvenzverfahren/Verkauf des betroffenen Grundstückes noch ein Rückholrecht seitens der Gemeinde besteht, sofern die Gemeinde die Spielgeräte bezuschusst hat.

Der Unterzeichner hat diese Frage mit Herrn Rechtsanwalt Thomas Verheyen erörtert. Nach Auffassung des Rechtsanwaltes ist die Verfügungsgewalt der Spielgeräte in vollem Umfang beim jeweiligen Grundstückseigentümer, sofern die Geräte mittels Fundament o.ä. mit dem Grundstück verbunden sind. In einem Falle der Insolvenz wäre es somit nicht möglich, zur Sicherung des gemeindlichen Zuschusses z. B. eine Rückübertragung zu verlangen.

Herr Verheyen riet, dieses Risiko gegebenenfalls durch Hinterlegung einer Bürgschaft des Zuwendungsempfängers auszuschließen.

Selfkant, den 10. September 2008

Jans

Herrn Bürgermeister Corsten
zur Kenntnisnahme.

21909
macht es keine Sache!